

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie leicht läßt sich dieser Bauer am Gängelbände von Demagogen führen, wie hängt er ganz an Localintereſſe, wie beurtheilt er alles nur in dem einseitigen Geſichtspunkte ſeiner Hütte, ſeiner Matten, ſeines mit Mühe geſammelten Düngers! und dieſer Bauer nun, der faſt die Majorität in Helvetien ausmacht, der in ſeiner vorübergehenden Lage aristoeratiſch regiert wurde, der aber ſeiner Beſtimmung zufolge, da ſtrenge Handarbeit ſein Loos iſt, nach Ruhe ſeufzet und niemals Zeit haben wird, über politiſche Gegenſtände nachzudenken; auf einmal ſoll dieſer Bauer nun Geſetzgeber ſeyn oder Geſetzgeber unmittelbar wählen! was kömmt heraus? Einige wenige ausgenommen, verzeihen Sie es mir, die geſetzgebende Räthe der helvetiſchen einen und untheilbaren Republik! Alle dieſe Bemerkungen gründen ſich auf Erfahrungen; noch bey den letzten Wahlen der Municipalbeamten zeigte ſich offenbar dieſer Geiſt der Gleichgültigkeit — nicht der halbe Theil der Activbürger nahm Theil daran und einer hatte die Majorität zu ſagen: was geht das mich an, ob Peter oder Paul genamſet werde, ich muß doch gehorſamen! . . . Eine ſolche Stimme iſt aber Demagogen ſehr willkommen; da haben ſie freyes Spiel! Den der Fähigkeiten hat, brandmarkt man mit dem Namen Städler! und da hört aller Credit auf! . . . Ohne Geſchwornengericht, ohne Ein- und Untheilbarkeit iſt unſere Schweiz verloren! . . . Ich glaube, daß alle denkenden Köpfe Helvetiens, auſſer etwaſen jene, die das alte Weſen wieder wittern, ſich für die Einheit erklären werden: wie mehr ich dieſen Gegenſtand beherzige, wie mehr überzeuge ich mich, daß es ſchwer halten würde, ein ſolches Federatiſyſtem, nicht aufs Papier zu ſetzen (am Ende des 18ten Jahrhunderts iſt das eine leichte Sache) aber in Ausübung zu bringen, ohne daß nicht der alte Schlendrian entweder die Oberhand gewönne oder aber ſo viele Landgemeinden als Cantone ſind, entſtehen würden. — Ich kann mich nicht mit denjenigen vereinigen, die alles im proviſoriſchen Zuſtand laſſen und ſich ſo ganz in die Hände ihrer Nachbarn werfen wollen: man arbeite an einer Conſtitution; man mache etwas Geſcheides, und ich bin überzeugt, die kriegführenden Mächte werden es ſanctioniren; wenn es doch im Völkerrecht einmal angenommen iſt, daß eine Nation in die Angelegenheiten einer andern ſich zu miſchen hat; freylich oft miſchen muß, wenn man daß wieder gut machen will, was man durch Elende verhunzt hat.

Kleine Schriften.

Wünſche und Träume eines vaterländiſchen Helvetiers — Den Stellvertretern der Nation ehrerbietig gewidmet. 8. Baſel bey Sam. Flick 1800. S. 64.

Es ſcheinen dieſe Fragmente durch den Majoritäts- und Minoritätsentwurf der Conſtitutionscommiſſion des Senates veranlaßt worden zu ſeyn. Unter der Rubrik Verfaſſung werden die Volkswahlen und die kurze Dauer der Aemter empfohlen und dagegen das künstliche Gewebe der wählbaren Bürger, ſo wie das Landgeſchwornengericht, als eine ſanfte Wiege der Oligarchie geſchildert, worin dieſer politiſche Wechselbalg zum Schrecken und zur Schande der Helvetier recht geſchwind groß und ſtark werden könnte . . . eben ſo tadelnswerth findet der Vf., daß nur ein paar Duzend Repräſentanten das Recht haben ſollten Geſetze vorzuſchlagen; ſchon in jeder Unterbrechung der Geſetzgebung während einiger Monate des Jahres ſieht der fürchſame Mann Neigung zur Oligarchie. — Er meint endlich, der Natur des repräſentativen Systems zufolge müſſen die Volk. Räthe nothwendig durch die Geſetzgeber gewählt werden. — In ſeiner 2ten Rubrik Religion ſcheint der Vf. ſeinem Fache näher zu ſeyn, als er es in der Politik iſt; er ſpricht für unbeſchränkte Religionsfreyheit — die Pfarrer will er durch die Gemeinden wählen und bezahlen laſſen. — Die Bewaſſnung, der Unterricht, die Steuern (er will die einzige Vermögensſteuer!), das Geſetzbuch und die Eidſchwüre, die er abſchaffen möchte, ſind die übrigen Rubriken der Flugſchrift.

Sendſchreiben eines Helvetiers an ſeine Mitbürger. 8. Baſel v. Sam. Flick 1800. S. 48.

Ohne Zweifel vom Verfaſſer der vorübergehenden Schrift; was er dort den Geſetzgebern ſagte, ſagt er hier zum Theil in gemein verſtändlicherer Sprache dem Volk. Er ſpricht für die Einheit der Republik und zeigt die Fehler der alten und jeder Federatiſverfaſſung.

Großer Rath, 20. May. Berathung eines Gutachtens über Vertheilung der Corporationsgüter, das an die Commiſſion zurückgewieſen wird.

Senat, 20. May. Annahme des Beſchlusses, der die Strafmilderung David Dendlers von Hiltzingen enthält, und der Einladung an die Vollziehung über die Vertheilung der Kriegslaſten auf die Cantone Auskuſt zu geben.